

# Vereinssatzung

Verband der privaten Erste Hilfe Schulen e.V.



Version 08.05.2026

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der Verein trägt den Namen

„Verband der Privaten Erste Hilfe Schulen e.V.“; abgekürzt „VpEH“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird durch den Vorstand bestimmt.

Vereinsregister: VR 2906

Registergericht: Amtsgericht Chemnitz

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

(1) Der Verein ist selbstlos tätig;

er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigem Zwecke zur Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschl. der Studentenhilfe gem. § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 7.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

a) Organisation von gemeinsamen Veranstaltungen und Zusammenkünften zum Zweck des Gedankenaustausches und zur Weiterbildung auf dem Gebiet der Ersten Hilfe Ausbildung.

b) Wahrnehmung der Interessen der Verbandsmitglieder gegenüber Behörden und anderen Einrichtungen

c) Unterhaltung einer aktuellen Webseite zum Zwecke der Information aller Mitglieder und Interessenten auf dem Gebiet der Ersten Hilfe und Gesundheitslehre.

d) Zusammenarbeit mit anderen Verbänden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.

(2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu stellen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen.

Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

Gegen die Ablehnung steht den Bewerbern kein Rechtsmittel zu.

### (3) Die Mitgliedschaft endet:

#### a) *Grund*

Die Mitgliedschaft endet

- bei persönlichen Mitgliedschaften automatisch mit dem Tod des Mitglieds, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf;
- bei natürlichen Personen bei Verlust der Geschäftsfähigkeit;
- bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
- durch Austritt;
- durch Ausschluss;
- durch Streichung.

#### b) *Austritt*

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum 31.12. eines Geschäftsjahrs zulässig.

#### c) *Ausschluss*

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund dem Verband ausgeschlossen werden, wenn dem Verband unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zugemutet werden kann. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Verbandes verstößt. Beitragsrückstände allein begründen keinen Ausschluss gemäß dieser Vorschrift. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.

#### d) *Streichung*

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung fälliger Beiträge oder sonstiger finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verband länger als acht Wochen im Rückstand ist. In der zweiten Mahnung ist auf die Möglichkeit der Streichung aus der Mitgliederliste ausdrücklich hinzuweisen. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, welche dann abschließend entscheidet.

#### (4) Pflichten der Mitglieder

Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder die von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzung und sonstigen Vereinsordnungen (insbesondere Beitragsordnung sowie Qualitätsverpflichtung) sowie ggf. weitere vom Vorstand erarbeitete Geschäftsprozesse (Nutzungsbedingungen und -rechte, Versicherungsvorgaben usw.) an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

### **§ 4 Beiträge**

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge (ggf. auch eine Aufnahmegebühr) sowie sonstige Kosten des jährlichen Beitragseinzuges gemäß Beitragsordnung, nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

(2) Zur Festlegung der Höhe, Fälligkeit u.W. ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

(4) Detaillierte Zahlungsmodalitäten regelt die Beitragsordnung, welche in ihrer jeweils gültigen Fassung von der Mitgliederversammlung beschlossen wurde.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

### **§ 6 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Schatzmeister
- und bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.  
Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(2) Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren einzeln gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren. Maximal dürfen zwei Vorstandsmitglieder kooptiert werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
2. Aufstellung der Tagesordnung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Führen der Bücher;
5. Erstellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes;
6. Abschluss u. Kündigung von Dienst- u. Arbeitsverträgen;
7. Ausübung des Weisungsrechtes gegenüber Mitarbeitern;
8. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
9. Der Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt wurden.
10. Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand Ordnungen erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder beschlossen.

(4) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der Ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen. Die Vorstandsmitglieder können eine jährliche Ehrenamtspauschale in Höhe des jeweils gesetzlich zulässigen Höchstbetrages im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Die Auszahlung erfolgt im Dezember für das jeweilige Jahr der Tätigkeit. Bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgt die Auszahlung anteilig.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden, in Textform einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Die Vorstandssitzungen können alternativ als virtuelles Treffen abgehalten werden. Das virtuelle Vorstandstreffen erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Im Übrigen gelten dieselben Regelungen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Ein Vorstandsbeschluss kann in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

(6) Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Mitglied des Vorstands von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

## **§ 7 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Personen zu Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Vorstandsmitglied sein; eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters sowie der übrigen Vorstandsmitglieder. Kassenprüfer nehmen ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch wahr und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Der Vorstand ist verpflichtet, den Kassenprüfer die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen.

Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/5 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Mitglied eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

(4) Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Beschlussfassung

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen der anwesenden Mitglieder.

Eine heimliche und schriftliche Stimmabgabe erfolgt, wenn mindestens 1/4 der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl verlangt.

Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### (6) Wahlen

Für Wahlen gilt Folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

#### (7) Aufgabenbereiche

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
- die Wahl der Kassenprüfer;
- die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands;
- die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und ggf. Aufnahmegebühr
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

*Hinweis: Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und grundsätzlich für alle Angelegenheiten zuständig. Nur diejenigen Aufgaben, die in der Satzung auf andere Organe übertragen werden, fallen nicht in den Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung.*

#### (8) Versammlungsleitung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder dem Schatzmeister geleitet. Ist keiner dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

### **§ 9 Satzungsänderung**

(1) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden ist.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern als bald schriftlich per Brief oder per E-Mail mitgeteilt werden.

## **§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder der Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:

*Klinik für Kinder- und Jugendmedizin - Allgemeine Pädiatrie, Pädiatrische  
Onkologie und Hämatologie, Am Klinikum 1, 07747 Jena*

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.